

Kinder bei landwirtschaftl. Arbeiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **9 (1947)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Ausschluss jeglicher Garantie sich unter Umständen auch auf diese Anlage beziehen könnte.

Anders würde es sich nur verhalten, wenn seitens der Verkäuferin die Zusicherung einer ganz bestimmten Eigenschaft gegeben worden wäre. Hier wurde lediglich erklärt, der Wagen sei «auf Holzgas Rotag» umgebaut; das traf zu. Der Umbau war aber mangelhaft und deshalb nicht genügend für die Erreichung einer Verkehrsbewilligung. Auch die Mitteilung, der Wagen könne gefahren werden, enthält natürlich noch keine Zusicherung nach dieser Richtung, sondern nur den Hinweis auf die Möglichkeit einer Probefahrt.

Aus all diesen Gründen wurde die Schadenersatzklage des Käufers als unbegründet abgewiesen.

Kinder bei landwirtschaftl. Arbeiten

In keinem Beruf wie in der Landwirtschaft werden Kinder schon bei Schulbeginn, oft sogar früher, zu kleineren und grösseren Handreichungen beigezogen. Schon in den frühesten Jugendjahren trifft man sie auf dem Felde, in der Scheune und im Stall. Es ist dies eine absolut normale Erscheinung, gegen die derjenige nichts einzuwenden hat, der die Mühen des Landwirts kennt.

Wir fragen uns aber nicht, ob und wann Kinder in der Landwirtschaft zur Mithilfe eingesetzt werden sollen, sondern wie dies zu geschehen hat.

Immer häufiger sind die Kinderunfälle in Landwirtschaftsbetrieben. Innet kurzer Zeit erhielten wir Kenntnis von 3 Fällen, bei denen Kinder unter 10 Jahren durch landwirtschaftliche Maschinen so schwer verletzt wurden, dass ihnen ein Arm amputiert werden musste. Meist besteht keine Kinder-Unfallversicherung, die wenigstens den materiellen Schaden zum Teil lindern könnte. Man sucht dann nach verantwortlichen Dritten und macht sich selbst und andern Vorwürfe, weil das Kind von der Gefahr der Maschinen nicht genügend aufgeklärt oder von denselben nicht ferngehalten wurde.

Die Eltern und die erwachsenen Angehörigen müssen für das Kind denken und ihm fortwährend mit Rat und Tat beistehen. Dem Kind fehlen die Kenntnisse und die Erfahrungen für den Umgang mit den für den Geübten wenig gefährlichen Maschinen. Warum gibt es immer noch Leute, die mit prahlerischem Stolz hinweisen, ihre Kinder verstünden besser mit Maschinen umzugehen als mancher Diensthote?! Solcher Stolz ist sinnlos und währt gewöhnlich nicht lange. Werden solche Erklärungen sogar vor den Kindern gemacht, so überschätzen sie ihre kleinen Kräfte und der drohende Unfall ist noch näher.

Ein Kind soll nur allmählich und ja nicht zu früh zu schweren bzw. gefährlichen Arbeiten zugelassen werden. Man soll dem Kind, besonders an den elektrisch betriebenen Maschinen, wenig zumuten, man soll es auch um solche herum nicht spielen lassen. Es braucht deshalb keine übertriebene Angst. Das Kind wird aber für eine vernünftige Warnung dankbar sein und die Eltern werden vor manchem Schaden bewahrt bleiben. (Aus «Waadt-Unfall»)

Traktorenanhänger

für Industrie und Landwirtschaft mit oder ohne Auflaufbremse, Brücke mit Seitenladen und Gestütz, starker Stützrolle, Zentralrohrchassis, Tragkraft 4 - 6 t. Kurzfristig lieferbar.

Joh. Neuhaus, Pnewagen- und Anhängerfabrik, Beinwil b. Muri, Telephon 8 21 77